

2. Bewertung der Gehölzgruppe durch „amtliche“ Stellen:

„Eine typische Tallandschaft findet sich z. B. im LSG "Wesertal": Die Kulisse der Ortschaft Wehrbergen prägt hier ebenso das Landschaftsbild wie die von Obstbäumen bestandene Terrassenkante des Wesertales bei Haverbeck.

Bei Tündern, im südlichen Teil dieses Landschaftsschutzgebietes, ist die Landschaft jedoch durch Hochspannungsleitungen und Kiesabbau überprägt und beeinträchtigt.

Schützenswert ist hier insbesondere der von Bäumen gesäumte Weserlauf und die Wiesen- und Weidelandschaft am Tündernischen Weserufer.“

(Aus der Internetseite der Stadt Hameln – „Hamelner Landschaften Stadt - Land - Fluss: Einblicke in Hamelner Landschaften. Einige Beispiele sollen Ihnen einen kleinen Einblick in die Naturschönheiten geben, die es in Hameln zu entdecken gibt:“)



„Der vorhandene Gehölzbestand südlich der Wehrberger Warte sowie der Ufergehölzbestand am südlichen Weserufer gehören zu den wenigen noch erhaltenen weserbegleitenden Gehölzstrukturen **und bedürfen besonderer Beachtung**“

(Aus dem Landschaftsplan Hameln – Dipl. Ing. F.Wolff)



„prägende Gehölzgruppe“ - Landschaftsrahmenplan



3. Zitate (?) Veröffentlichung der DEWEZET am 28.02.2005:

„In der jüngsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses erläuterte der zuständige Fachbereichsleiter Hartmut Deppmeyer die Problematik. Danach steht der überwiegende Teil der Pappeln nicht auf städtischem Grund und Boden, sondern auf dem des Realverbandes. Und wenn der die Bäume fällen will, **kann die Stadt nichts dagegen unternehmen**. Für das Fällen könnte sich der Realverband entscheiden, wenn er den Wirtschaftsweg, der zugleich Radweg werden soll, erneuert.“



4. Was ist ein Landschaftsschutzgebiet?

Die betreffende Gehölzreihe liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 33 der Stadt Hameln.

Das bedeutet:

„Als Landschaftsschutzgebiete (LSG) können Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen werden, die ganz oder teilweise besonderen Schutzes bedürfen, weil

„1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen sind,

2. das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist oder

3. das Gebiet für die Erholung wichtig ist“ (§ 26 Abs. 1 N NatG).

Landschaftsschutzgebiete werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Verordnung ausgewiesen. „Das Instrument ‚Landschaftsschutzgebiet‘ bietet wie keine andere Schutzkategorie des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes umfassende Schutz- und auch Entwicklungsmöglichkeiten für alle Schutzgüter, dient also nicht allein der Erholungsvorsorge oder dem Arten- und Biotopschutz.“



Landschaftsschutzgebiete sind nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern können oder ganz generell dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Diese Schutzvorschriften dienen dem Wohle der Allgemeinheit. Der Schutzzweck beinhaltet die Sicherung des ökologischen Gleichgewichts zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Erhalt oder die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft oder die besondere Bedeutung für die Erholung. Dem jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck entsprechend, werden unmittelbar wirkende Verbote festgesetzt, die für jeden Bürger verbindlich sind.

Nach den Bestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in den geschützten Gebieten insbesondere verboten:

- ...,
- ...,
- ...,
- Wald, vorhandene Hecken und Feldraine **sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume** und die Vegetation an Bachläufen durch andere als gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen **zu beseitigen oder zu beschädigen**, mit Ausnahme üblicher Pflegemaßnahmen und ...

... die Untere Naturschutzbehörde bei der Stadt Hameln kann eine **Befreiung** gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes von den Verbotsvorschriften erteilen.

Diese Befreiung ist in der Regel mit Auflagen und Bedingungen verbunden.



§ 64 Niedersächsisches Naturschutzgesetz: Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,...

§ 65 Nds. NatSchG : Geldbuße

Ordnungswidrigkeiten nach § 64 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro,...geahndet werden.

5. Zitate (?) Veröffentlichung der DEWEZET am 28.02.2005:

„In der jüngsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses erläuterte der zuständige Fachbereichsleiter Hartmut Deppmeyer die Problematik. ...

Weil nämlich Pappeln dazu neigen, mit ihren weit ausufernden Wurzeln die Straßendecke anzuheben. Nur wenn der Wirtschaftsweg im Bereich zwischen altem Sportplatz und Motorboothafen in gebührendem Abstand von den Pappeln verlaufen würde, könnten sie ihm nichts anhaben. Aber auch auf die Lage des Weges kann die Stadt keinen Einfluss nehmen.“



Wie das Bild zeigt befindet sich linksseitig der Gehölzreihe eine Ackerfläche die ebenfalls dem Realverband gehören dürfte. Platz für einen angemessenen Abstand zur Verhinderung von Baumschäden wäre somit zumindest theoretisch vorhanden.

Weiterhin wird der Wegebau vom Realverband Tündern **mit Hilfe von EU-Mitteln und Geldern der Stadt Hameln** den auf drei Meter verbreitern und asphaltieren.

Gab es hier wirklich keine Verhandlungsposition der Stadt Hameln????

6. Zitate (?) Veröffentlichung der DEWEZET am 28.02.2005:

„In der jüngsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses erläuterte der zuständige Fachbereichsleiter Hartmut Deppmeyer die Problematik. ...“

Ganz abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen: Die Bäume haben laut Deppmeyer inzwischen ein Alter von rund 60 Jahren erreicht und seien damit ihrem natürlichen Ende sehr nahe gekommen. Das äußere sich unter anderem darin, dass die Bäume Äste abwerfen, was wiederum zu einem Risiko für die Radler werden könne. Also spreche auch aus Sicherheitsgründen alles dafür, zumindest die dicht am Radweg wachsenden Pappeln zu entfernen.“



Das o.a. Bild zeigt, dass dieser Baum mittig faulig war und somit ein Risiko darstellte. Bei einer Begehung haben wir solche Schadmerkmale an den Schnittstellen nur bei ca. 2 oder 3 Stümpfen festgestellt. Die Vielzahl der Fällungen bedeutet aber eindeutig, dass hier „Pauschalfällungen“ erfolgten, die mit einer individuellen Sicherheitsabschätzung nichts zu tun haben. Auch bei Pappeln gilt eine individuelle Lebenszeitspanne. Nach unserer Einschätzung war die absolute Mehrzahl der Bäume (wie die anderen Bilder zeigen) augenscheinlich vital.

Zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen gibt es mittlerweile ein aktuelles BGH-Urteil „**Astausbruch aus Alleepappel**“ - Bundesgerichtshof, Urteil vom 4. März 2004, Az.: III ZR 225/03 (siehe auch: <http://www.baeumeundrecht.de/vsp/ziffer26.htm>)

Der Bundesgerichtshof hat mit diesem neuen Pappelurteil vom 4. März 2004 sein missverständliches Pappelurteil vom 21. März 2003 relativiert und dabei vor allem das Alter **als nicht allein entscheidend** für die Vorhersehbarkeit eines Schadens eingestuft. Den Ausbruch eines belaubten Astes aus einer über 60 Jahre alten Pyramidenpappel sah der BGH als nicht vorhersehbar an und die hier fehlerhafte Baumkontrolle als nicht haftungsbegründend, weil sie nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden war.

7. Weiterer Fortgang

Die Berichterstattung der DEWEZET vom 28.02.05 erwähnt weiter, dass sich der grüne Ratsherr Jürgen Mackenthun mit der Argumentation der Verwaltung nicht zufrieden geben wollte.

Unmittelbar nach der Berichterstattung vom 28.02.2005 (Bericht siehe Anlage 1) wurden dann die Bäume ohne gesonderten Antrag innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gefällt. (Berichterstattung der DEWEZET vom 10.03.2004 (siehe Anlage 2).



8. Bewertung durch den BUND Hameln-Pyrmont

a) Verhalten der Verwaltung

Die Aussagen des zuständigen Fachbereichsleiters der Verwaltung in der Bauausschusssitzung waren, zumindest wenn die Berichterstattung in der DEWEZET der Wahrheit entspricht, **rechtsfehlerhaft**. Deutlich vermittelt sich zum Thema „Baumfällungen“ eine fehlende Sensibilität bzw. eine mangelndes Bestreben, solche „Fällaktionen“ auch kritisch zu hinterfragen. Augenscheinlich wurden den Ratsmitgliedern nicht die möglichen Instrumente einer Einflussnahme aufgezeigt.

Wir sehen so ein Verhalten mit absolutem Bedauern. Es ist für uns ein Widerspruch, wenn sich die Stadt Hameln einerseits beim Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ bewirbt und andererseits in so einer zentralen Frage (siehe Einstufung der Gehölzreihe unter Punkt 2) kein Verhandlungsinteresse signalisiert.

b) Verhalten des Veranlassers (Realverband Tündern -?-)

Nachdem durch die Grünen „Widerstand“ gegen die geplanten Baumfällungen öffentlich signalisiert worden waren, wurden mit der Kettensäge vollendete Tatsachen geschaffen. Jegliche kritische Prüfung, auch im Rahmen der Beteiligung des BUND als anerkannter Naturschutzverband wurde damit verhindert.

Dieses stellt für den BUND eine **Vorsatztat** dar, die entsprechend den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeiteneinrechtes zu ahnden ist.

Rechtsbruch darf nicht gebilligt werden!

Der BUND erstattet hiermit unter Bezugnahme auf den § 64 Nds. NatSchG Anzeige und bittet um Mitteilung zum Ausgang des Verfahrens.

(Sollten die gefertigten Fotoaufnahmen von Interesse sein, stellen wir diese gerne zur Verfügung.)

9. Der bessere Weg

Als Umwelt- und Naturschutzverband hätten wir uns in diesem Fall konkret folgendes Vorgehen gewünscht:

- Einhaltung eines „Sicherheitsabstandes“ von der Gehölzgruppe bei Neuanlage des Weges.
- sukzessive Entfernung erkennbar geschädigter Bäume mit Ersatzbepflanzung.

Der Flächeneigentümer dürfte durch die nicht unerheblichen fremden Finanzmittel durch den Wegebau deutlich profitieren. Hier wären Kompromisse und ein sensibleres Vorgehen angebracht gewesen.

10. Folgerungen

Das Kind liegt im Brunnen und es gibt einen Vertrauens- und Ansehenschaden auch für die Verwaltung der Stadt Hameln. Da das Thema „Bäume in der Stadt“ weiterhin die Gemüter bewegen wird, regen wir einen runden Tisch mit der Erarbeitung eines standardisierten Verfahrens zur Prüfung und auch zur Öffentlichkeitsarbeit nach innen (ratsintern) und außen (Verbände/Öffentlichkeit) an.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Ralf Hermes
Kreisgruppenvorsitzender
BUND KG Hameln-Pyrmont
Berliner Platz 4, 31785 Hameln, Tel. 05151/13671

Anlage:

- DEWEZET Artikel (Internetversionen)



Anlage 1 DEWEZET Artikel vom 28.02.2005

Haben auch alte Bäume ein Verfallsdatum? 50 Pappeln am Flussufer sollen fallen / Gelände gehört dem Realverband / Stadt entscheidet nicht

Hameln (ni). Für den Ausbau des Radwanderwegs Weser müssen möglicherweise 50 Pappeln am Flussufer ihr Leben lassen. Ein rotes Kreuz am Stamm tragen sie heute schon. Ob tatsächlich alle gekennzeichneten Bäume der Säge zum Opfer fallen, steht aber noch in den Sternen.



Mackenthun

In der jüngsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses erläuterte der zuständige Fachbereichsleiter Hartmut Deppmeyer die Problematik. Danach steht der überwiegende Teil der Pappeln nicht auf städtischem Grund und Boden, sondern auf dem des Realverbandes. Und wenn der die Bäume fällen will, kann die Stadt nichts dagegen unternehmen. Für das Fällen könnte sich der Realverband entscheiden, wenn er den Wirtschaftsweg, der zugleich Radweg werden soll, erneuert. Weil nämlich Pappeln dazu neigen, mit ihren weit ausufernden Wurzeln die Straßendecke anzuheben. Nur wenn der Wirtschaftsweg im Bereich zwischen altem Sportplatz und Motorboothafen in gebührendem Abstand von den Pappeln verlaufen würde, könnten sie ihm nichts anhaben. Aber auch auf die Lage des Weges kann die Stadt keinen Einfluss nehmen.

Ganz abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen: Die Bäume haben laut Deppmeyer inzwischen ein Alter von rund 60 Jahren erreicht und seien damit ihrem natürlichen Ende sehr nahe gekommen. Das äußere sich unter anderem darin, dass die Bäume Äste abwerfen, was wiederum zu einem Risiko für die Radler werden könne. Also spreche auch aus Sicherheitsgründen alles dafür, zumindest die dicht am Radweg wachsenden Pappeln zu entfernen. Und sie anschließend durch Erlen und Eschen zu ersetzen, die als Bepflanzung in Ufernähe ohnehin passender wären.

So ganz wollte sich der grüne Ratsherr Jürgen Mackenthun mit dieser Argumentation nicht zufrieden geben. Er habe noch nicht gehört, "dass Bäume ein Ablaufdatum haben". Also sollten nur die weg, die aufgrund ihrer Alterserscheinungen tatsächlich zu einer Gefahr geworden sind und außerdem geprüft werden, ob durch Rückschnitt nicht noch was zu retten wäre. Contra gaben ihm die in der Landwirtschaft erfahrenen Kollegen von der CDU. Jobst-Werner Brüggemann: "Wenn die Bäume ihr Alter erreicht haben, ist nichts mehr zu retten." Stefanie Lösche: "Früher pflanzten die Bauern Pappeln, wenn eine Tochter geboren wurde und fällten sie, wenn die Tochter heiratete." Aus dem zwar schnell wachsenden, aber minderwertigen Holz seien nämlich die Kochlöffel und allerlei andere nützliche Dinge für die Aussteuer angefertigt worden.

Am Ende und nach langem Hin und Her kam die Debatte um die Pappeln wieder zu ihrem Ausgangspunkt zurück: Die Stadt Hameln hat es nicht in der Hand, ob die Bäume stehen bleiben oder zu Kleinholz verarbeitet werden. © Dewezet, 28.02.2005

Anlage 2 – DEWEZET-Artikel vom 10.03.2005 -

H a m e l n

"Prägende Gehölzgruppe" ohne Genehmigung abgeholzt

Für das Fällen einer Pappelreihe am Radweg bei Tündern hätte die Stadt Hameln eine Befreiung erteilen müssen

Tündern (ni). Das Abholzen der langen Pappel-Reihe am Weserradweg in Tündern hat ein Nachspiel. Weil die Bäume im Landschaftsschutzgebiet standen, hätten sie ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt Hameln nicht gefällt werden dürfen. Eine solche Genehmigung aber wurde nicht erteilt. Wer immer den Einsatz der Kettensäge am Tündernschen Weserufer befohlen hat: Er beging eine Ordnungswidrigkeit, die laut Bußgeldkatalog mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 25 000 Euro geahndet werden kann. Zurzeit prüft die Verwaltung die Angelegenheit. Da die Pappeln auf privatem Grund und Boden standen, sollen demnächst die Grundstückseigentümer in der Sache angehört werden.



Einfach abgeholzt: Ohne Genehmigung wurden Pappeln am Radweg bei Tündern gefällt.
Foto: Wal

Über kurz oder lang wäre ein Großteil der Bäume ohnehin reif gewesen für die Verarbeitung zu Kleinholz. Erstens, weil sie mit einem Alter von rund 60 Jahren schon zu den Veteranen ihrer Art zählten und dazu neigten, trockene Äste abzuwerfen. Zweitens, weil ihr Wurzelwerk zu dicht an den Weg reichte, der 2006 mit Mitteln des Amtes für Agrarstruktur zu einem kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg ausgebaut werden soll. Allerdings hat sich die Stadt das Abholzen behutsamer vorgestellt, wollte keinen Kahlschlag auf ganzer Strecke und schon gar nicht zu dieser Zeit. Immerhin waren die Pappeln im Landschaftsrahmenplan als "prägende Gehölzgruppe" dargestellt.

"Eile war nicht geboten", sagt Bernd Mros von der Unteren Naturschutzbehörde und macht keinen Hehl aus seiner Verärgerung über die Nacht- und Nebelaktion; zumal die Grundstückseigentümer damit die Bestimmungen des Landschaftsschutzes schlichtweg ignorierten, wonach das Roden oder Fällen von Gehölzen in den ausgewiesenen Schutzzonen "eigentlich verboten ist". Und so lange verboten bleibe, bis die Stadt Hameln eine Befreiung von diesen Bestimmungen erteilt habe. "Aber das ist nicht geschehen".

© Dewezet, 10.03.2005